



Selbstverpflichtung

Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanat Rodgau (EJVD) empfiehlt den Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen, diese Selbstverpflichtung von all ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, unabhängig davon, ob sie ehrenamtlich, hauptberuflich oder hauptamtlich tätig sind, unterschreiben zu lassen. Die Vollversammlung ist der Meinung, dass die Unterschrift der Selbstverpflichtung Voraussetzung zur Mitarbeit bei Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sein muss.

Die Vollversammlung der EJVD beschließt folgende Selbstverpflichtung:

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend im Dekanat Rodgau auseinander gesetzt und werde mich daran halten.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der Jugendlichen oder des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in §72a SGB VIII *(siehe Rückseite) bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name: Vorname:

geb. am :

Ort, Datum:

Unterschrift:

Herausgeber:

Evangelisches Dekanat Rodgau und
Evangelische Jugend im Dekanat Rodgau
Theodor-Heuss-Ring 52
63128 Dietzenbach
Tel.: 06074-4846112
Fax: 06074-4846131
mail: boris.graupner@dekanat-rodgau.de

*)

§ 72a SGB VIII, Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

In der Folge sind die oben genannten §§ aus dem Strafgesetzbuch (nur Überschriften) aufgelistet. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie z.B. auf der Internetseite www.juris.de

Strafgesetzbuch:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern**
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge**
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen**
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten**
- § 181a Zuhälterei**
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**
- § 183 Exhibitionistische Handlungen**
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses**
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften**
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften**
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste**
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution**
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution**
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft**
- § 233a Förderung des Menschenhandels**
- § 234 Menschenraub**
- § 234a Verschleppung**
- § 235 Entziehung Minderjähriger**
- § 236 Kinderhandel**